

anderen Falle jedenfalls nur höchst einseitig ausgebildet worden sind, und drittens privaten Verhältnissen entstammen, welche von denjenigen der gewesenen Supernumerare doch in der Regel auf's krasseste abweichen. Am schärfsten kommt diese Gleich-Stellung und Beurtheilung zum Ausdruck in dem Umstände, daß die gewesenen Supernumerare verpflichtet sind, sich gemeinschaftlich mit den Militäranwärtern an den Fachunterrichtsstunden zu betheiligen und schriftliche Arbeiten zu liefern, welche dem prüfenden Ober-Beamten nicht nur einen Inhalt für die allergewöhnlichsten, elementarsten Fachkenntnisse seiner Beamten liefern, sondern ihm namentlich auch eine Gewähr dafür bieten sollen, ob letztere (seine jüngeren Kollegen) im Stande sind, sich logisch und korrekt auszudrücken und — orthographisch einigermaßen richtig zu schreiben.

Wenn eine Preußische Verwaltung wirklich so wenig Zutrauen zu der Intelligenz und Willenskraft ihrer wissenschaftlich gebildeten Beamten hat, daß sie es für nothwendig erachtet, auf dieselben noch nach mehr denn sechsjähriger Dienst-Thätigkeit einen schulmäßigen Zwang auszuüben, und dieselben zur Theilnahme an einem Unterrichte zu verpflichten, dessen Stoff sie bereits nach dreijähriger Ausbildungszeit als Supernumerare voll und ganz beherrschen sollen, dann sollte man diese Maßregel doch wenigstens nicht in einer derartig rücksichtslosen Weise handhaben, daß die Beamten hierin eine direkte Verleugnung ihres Ehrgesühles erblicken müssen, und ihnen Lust und Liebe für ihren Beruf — fast möchte man sagen systematisch ausgetrieben wird. —

Die Kleider-Musterungen, welche in einzelnen Provinzen für die Bezirks-Steuer-Aufseher eingeführt sind, und denen sich natürlich auch die früheren Supernumerare zu unterwerfen haben, bilden — auf letztere angewandt — ein würdiges Gegenstück zu den Unterrichts-Stunden. Daß man es für erforderlich erachtet, gebildete, den besseren Ständen entstammende Beamte, welche zum großen Theil Reserve-Offizier-Aspiranten, oder vielfach selbst Reserve-Offiziere sind, in einem Lebensalter von bald 30 Jahren bei einem derartigen Kleider-Appell in die Front zu stellen und daraufhin einer staatlichen Kontrolle zu unterziehen, ob sie bei ihrem dienstlichen Auftreten die nöthige Sauberkeit und Ordnungsliebe in ihrer Kleidung zu wahren wissen, ist mehr wie deprimirend, und für die Eltern der Betreffenden ein Umstand, welchen sie sich in Abtracht der ihren Söhnen vielfach unter großen Opfern gegebenen Erziehung, wahrlich nicht zur Ehre anrechnen dürfen.

Möge die Verwaltung recht bald zu der Einsicht kommen, daß den gewesenen Supernumeraren ein berechtigter Anspruch auf Befreiung von derartigen Maßregeln zusteht, daß es im Recht und in der Billigkeit liegt, ihnen auch während der Zeit ihrer Verwendung in Unterbeamten-Stellen in sozialer Hinsicht eine ihrem Bildungsgrade entsprechende Sonder-Stellung zu gewähren, d. h. eine Stellung, welche denjenigen ihrer Altersgenossen von gleicher wissenschaftlicher und fachmännischer Bildung in anderen Verwaltungen entspricht, eine Stellung, welche ihnen nicht, wie es jetzt der Fall ist, den Zutritt zu jeder besseren, ihnen ebenbürtigen Gesellschaftsklasse verschließt.

Zur Heranziehung eines mit seinem Loope zufriedenen und in demselben Maße vertrauenswürdigen und tüchtigen Beamten-Personals ist es doch in erster Linie erforderlich, daßselbe durch Anerkennung und Berücksichtigung seiner ihm zustehenden Rechte in Liebe für den Beruf zu verstärken, nicht aber jegliches Interesse für denselben abzutumpfen und zu ersticken durch Maßregeln, welche persönliches Ehrgesühl und Selbstbewußtsein auf's tiefste kränken und verlegen müssen.

Es ist doch unzweifelhaft, daß durch solche Maßnahmen ein guter Zuwachs zur Verwaltung mehr und mehr ferngehalten und letztere gezwungen wird, sich aus minderwertigen Elementen zu rekrutiren.

Wo sind die Seiten hin, zu welchen Referendare und

ältere Theologen als Supernumerare in die Verwaltung einzutreten, weil die angenehme und verhältnismäßig früh zu erreichende Stellung als Ober-Controleur und Oberinspector sie anzog!

## Der juristische Assessorismus in der Zoll- und Steuerverwaltung.

(Schluß.)

Zur Begründung der Verneinung der Frage, ob zur Verwaltung einer Regierungsrathsstelle bei den Provinzial-Steuer-Direktionen juristisch gebildete Beamte durchaus erforderlich sind, muß zunächst die Frage erörtert werden, ob denn bei der Zoll- und Steuerverwaltung in den höheren Instanzen überhaupt vorwiegend Rechtsfragen zu entscheiden sind. Diese Vorfrage muß ohne Weiteres verneint werden. —

Die Fragen, welche zur höheren Entscheidung kommen sei es, weil Zweifel bei den Lokalbehörden oder weil Beschwerden gegen die Beschlüsse der letzteren vorliegen, müssen fast ausschließlich vom fiskalischen und vom finanzpolitischen Standpunkte entschieden werden d. h. es muß dabei, selbstverständlich im Rahmen des betreffenden Steuergesetzes, das Einnahme-Interesse des Staates und die Erwägung in den Vordergrund gestellt werden, ob je nach der auf dem betreffenden Gebiete herrschenden Richtung der dabei in Frage stehende Industriezweig geschützt und begünstigt werden kann und soll oder nicht. Der reine Rechtsstandpunkt in solchen Fragen wäre geradezu vom Nebel, weshalb auch der Rechtsweg über die finanzielle Seite der Steuerfragen ausgeschlossen ist.

Die Juristen in der Zoll- und Steuerverwaltung gerathen also meistens mit die durch mühevolleres Studium erungenen Rechtsanschauungen in Widerstreit, wenn sie im Sinne der herrschenden Finanzpolitik — wozu sie verpflichtet sind, — entscheiden müssen. Selbst wenn es sich um Bestrafung von Defraudanten im Verwaltungswege, also um Anwendung der allgemeinen und speziellen Strafgesetze handelt, darf der Jurist der Steuerverwaltung nicht immer den streng rechtlichen Maßstab anlegen, sondern muß finanzpolitischen Erwägungen Rechnung tragen, wobei ihm nicht erspart bleibt, daß wenn der Fall zur gerichtlichen Entscheidung kommt, seine Ansicht nur all zu oft verworfen wird.

Unsere Behauptung, daß für die Regierungsrathsstellen in der Zoll- und Steuerverwaltung Juristen nicht durchaus erforderlich sind, wird nach Obigem kaum bestritten werden können, es bleibt also als Vorzug der Juristen vor den Zoll- und Steuer-Technikern nur das durch das juristische Studium geschärzte Urtheilevermögen; dieser Vorzug aber wird unseres Erachtens mehr als aufgewogen durch die gründlichere Kenntnis der zoll- und steuertechnischen Vorschriften, wie der in Frage kommenden Industrien und deren Erfordernisse Seitens der mit einer guten wissenschaftlichen Vorbildung und — was Vorbedingung — mit scharfem Auffassungsvermögen ausgestatteten Praktiker.

Wir zweifeln daher auch keinen Augenblick daran, daß, wenn ein Plebiscit Seitens des mit der Zoll- und Steuerverwaltung in Verbindung stehenden Publikums darüber veranstaltet würde, ob es lieber Praktiker oder Juristen in den höheren Stellen dieser Verwaltung seien möchte, es sich für die ersten entscheiden würde.

Etwas Anderes wäre es, wenn statt des juristischen, das Studium der Staats- und Volkswirthschaftslehre, wie der Finanzwissenschaft und zwar in Verbindung mit gründlicher Ausbildung im Zoll- und Steuerwesen verlangt würde, das würde der Verwaltung wie dem Publikum zum Segen gereichen und das könnte auch von den Zoll- und Steuer-Technikern während ihrer fachlichen Ausbildung betrieben und dadurch ein Beamtenmaterial geschaffen werden,